

Landratsamt Cham

Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
GOLDSTEIG Käsereien
Bayerwald GmbH
Siechen 11

93413 Cham

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

Sachbearbeiter: Herr RA Fleischmann
Zimmer Nr.: 250
Telefon: (0 99 71) 78-367 oder 78-0
Fax: (0 99 71)845-367 oder 78-399
E-Mail: ulrich.fleischmann@lra.landkreis-cham.de

Ihr Schreiben vom
14.03.2005

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
51.1-824/05/09

Cham,
9. Mai 2005

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung Ihrer Molkereianlage durch Erweiterung der bestehenden innerbetrieblichen Abwasserreinigungsanlage um zwei Abwassertanks, einen Crashtank und ein Technikgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 2107 der Gemarkung Cham

Anlagen: 1 Geheft Antragsunterlagen (1-fach)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Firma GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Molkereianlage Cham auf dem Grundstück Fl.Nr. 2107 der Gemarkung Cham erteilt.

Die Änderung erstreckt sich auf die Erweiterung der bestehenden innerbetrieblichen Abwasservorbehandlungsanlage durch die Errichtung von zwei Abwassertanks (Bioreaktoren) mit einem Fassungsvermögen von jeweils 1.000 m³, eines Crashtanks mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ sowie der erforderlichen Pumpen und Belüftungsanlagen, welche in einem separaten Technikgebäude untergebracht werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit

der Durchführung der Änderung begonnen worden ist.

- II. Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Cham vom 09.05.2005 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
1. Antrag vom 14.03.2005
 2. Antrag auf Baugenehmigung vom 01.03.2005
 3. Baubeschreibung vom 01.03.2005
 4. Immissionsprognose vom 08.03.2005
 5. Anlagen- und Funktionsbeschreibung vom 28.02.2005
 6. Plan Aufstellungsvorschlag Erweiterung ARA im Maßstab 1 : 50 mit Detailausschnitt im Maßstab 1 : 5 vom 03.02.2005
 7. Blockschema Abwasserbehandlungsanlage vom 28.02.2005
 8. Lageplan Nr. 2004-6-4/101 im Maßstab 1 : 1.000
 9. Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Auszug vom 22.02.2005 aus Katasterkartenwerk)
 10. Plan Grundriss, Schnitt A-A und Ansichten Nr. 2004-6-4/100 im Maßstab 1 : 100
- III. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie der an der Anlage beschäftigten Personen ist die Genehmigung an die nachfolgenden Auflagen gebunden. Sie gehen den unter II. dieses Bescheides genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas anderes darstellen.

1. Immissionsschutz:

- 1.1 Die Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass durch die von der gesamten Anlage emittierten Geräusche am nächstgelegenen Immissionsort – Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 790 der Gemarkung Cham (Anwesen Elisabeth Zierl) – der Beurteilungspegel der Gesamtgeräusche aus der geplanten Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage keinen wesentlichen Beitrag zur Gesamtimmissionssituation liefert.

Dies ist dann gegeben, wenn in Höhe des Anwesens Fl.Nr. 790 der Gemarkung Cham die Teilbeurteilungspegel der geänderten Abwasserreinigungsanlage unter den um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerten für ein Mischgebiet von tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr) 50 dB(A) und nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 35 dB(A) liegen.

Auf gesonderte Anforderung des Landratsamtes Cham ist durch eine Messung eines nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Messgutachters nachzuweisen,

dass der von der geänderten Anlage hervorgerufene Teilbeurteilungspegel den Immissionsrichtwert am oben genannten Immissionsort nicht überschreitet.

- 1.2 Sämtliche lärm erzeugenden Anlagenteile wie z.B. Lüfter, Gebläse, Fördereinrichtungen, Fackeln, usw. müssen dem derzeitigen Stand der Lärmschutz- und Schwingungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.
- 1.3 Erforderliche Zu- und Abluftöffnungen in den Aggregaterraum sind schalldämmend auszuführen. Die Dämmwirkung muss ein Einfügungsdämm-Maß von mindestens 15 dB(A), bezogen auf eine Oktavmittenfrequenz von 250 Hertz aufweisen.
- 1.4 Die Zugangstüre zum Aggregaterraum ist während des Betriebes der Aggregate geschlossen zu halten. Sie darf nur zum Begehen der Anlage geöffnet werden.
- 1.5 Die Zugangstür zum Aggregaterraum ist so auszuführen, dass ein bewertetes Schalldämm-Maß R'_{w} von 15 dB sicher eingehalten werden kann.
- 1.6 Emissionen durch geruchsbeladene Verdrängungsluft aus den Abwasserbehältern und aus dem Leitungsnetz sind (z.B. durch steuerungstechnische Maßnahmen) zu vermeiden.

2. Arbeitsschutz:

Für die Errichtung von abwassertechnischen Anlagen ist die Unfallverhütungsvorschrift BGV C5 „Abwassertechnische Anlagen“ zu beachten. Besonders zu beachten ist dabei:

- 2.1 Die lichte Weite der Einstiegsöffnungen der Tanks muss mindestens 0,8 m betragen.
- 2.2 Die Tanks müssen für eine Begehung zu Wartungszwecken so belüftet werden, dass kein Sauerstoffmangel und keine gesundheitlich bedenkliche Kohlendioxidkonzentration auftreten kann.
- 2.3 Für die Arbeitsplätze auf dem Dach der Tanks sind Absturzsicherungen erforderlich. Die Mindesthöhe der Umwehungen hat 1,10 m zu betragen. Der Abstand zwischen weiteren Querleisten in der Umwehrung darf 50 cm nicht übersteigen.
- 2.4 Der Aufstieg auf die Tanks erfolgt durch Steigeisengänge mit Seitenschutz und Ruheböden, die höchstens 10 m voneinander entfernt sein dürfen.
- 2.5 Für die Tätigkeiten des Personals der abwassertechnischen Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, anhand derer die Beschäftigten unterwiesen werden können.

3. Sonstige Auflagen:

- 3.1 Mit den Arbeiten an tragenden Bauteilen darf erst nach Abschluss der Prüfung der statischen Berechnung begonnen werden.
- 3.2 Die derzeit festgelegte Abwassermenge darf nicht überschritten werden. Eine etwa erforderliche Erhöhung bedarf einer vorherigen gesonderten Vereinbarung mit der Stadt Cham.

3.3 Da im unmittelbaren Baubereich eine Hauptwasserleitung DN 150 PVC (Feuerschutzleitung) verläuft, ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mit den Stadtwerken Cham, Further Straße 4, 93413 Cham wegen einer eventuellen Umverlegung Verbindung aufzunehmen.

IV. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham.

V. Die Gebühren für diesen Bescheid belaufen sich auf

a) für wesentliche Änderung der Molkereianlage	4.370,00 €
b) für enthaltene Baugenehmigung	2.340,00 €
c) für fachliche Stellungnahme durch den Umweltingenieur	250,00 €
Summe der Gebühren:	6.960,00 €.

An Auslagen sind zu erstatten:

a) für die Zustellung dieses Bescheides	16,80 €
b) für die Statikprüfung: Festsetzung erfolgt nach Erhalt gesondert.	
Summe der (vorläufigen) Kosten dieses Bescheides:	<u>6.976,80 €.</u>

Gründe:

Die Firma GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham (Betreiber) betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 789, 789/2, 789/3 und 2107 je Gemarkung Cham Ihres Betriebsstandortes Cham eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen Milch im Jahresdurchschnitt sowie eine innerbetriebliche Abwasserreinigungsanlage (3 Bioreaktoren) für die Aufbereitung der anfallenden Abwässer zur Übergabe in die städtische Kanalisation. Im Hinblick auf künftig geplante Kapazitätsausweitungen beantragte der Betreiber am 14.03.2005 die Erweiterung der innerbetrieblichen Abwasservorbehandlungsanlage um zwei Bioreaktoren, einen Crashtank und die erforderlichen Pumpen und Belüftungsanlagen, welche in einem separaten Technikgebäude untergebracht werden sollen.

Gemäß §§ 2, 4, 6, 10 und 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F.d.Bek. vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2004, BGBl. I S. 1578) und §§ 1, 2 und Anhang Ziffer 7.32 Spalte 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Vorschriften des BImSchG vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004, BGBl. I S. 2) bedarf die wesentliche Änderung von Anlagen – wie hier – zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch ab einer Einsatzmenge von durchschnittlich 200 Tonnen Milch je Tag (Molkereianlage) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die gegenständliche Abwasservorbehandlungsanlage ist dabei zwar eine Nebenanlage, in der keine Verfahrensschritte zur Verarbeitung von Milch ablaufen. Sie ist aber aufgrund der örtlichen Situation notwendig, um die in der Molkereianlage anfallenden Abwässer so aufbereiten zu können, dass eine Übergabe in die öffentliche Kanalisation möglich ist. Die Abwasservorbehandlungsanlage ist daher eine Nebeneinrichtung in räumlichem und betriebstechnischen Zusammenhang, welche für die Erfüllung der Pflichten des Betreibers nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG von Bedeutung sein kann. Da durch die Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage die Lärmemissionen der

Anlage verändert werden, handelt es sich um eine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung einer Nebeneinrichtung der Molkereianlage, § 1 Abs. 2 Nr. 2 4. BImSchV i.V.m. § 16 BImSchG.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das Landratsamt Cham sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003, GVBl. S. 335), Art. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002, GVBl. S. 962 u. 975) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO (Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, FN BayRS 2020-3-1-I).

Die Erweiterung der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage stellt eine Verbesserungsmaßnahme dar. Für diese Anlagenänderung wurde auf Antrag des Anlagenbetreibers nach § 16 Abs. 2 BImSchG ein Genehmigungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen durchgeführt, weil nach immissionsschutzfachlicher Überprüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 5, 6 BImSchG) gegeben sind, insbesondere, ob die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und für die an ihr Beschäftigten herbeiführen kann. Zur Beurteilung dieser Fragen wurden die Stadt Cham, die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt –, Regensburg, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, das Baureferat, das Naturschutzreferat, das Wasserrechtsreferat, das Gartenbaureferat sowie der Umweltingenieur beim Landratsamt Cham gehört.

Nach deren Gutachten bzw. Stellungnahmen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben, wenn die unter III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt bzw. eingehalten werden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war somit zu erteilen.

Die mit der Genehmigung ausgesprochene Fristsetzung für den spätest zulässigen Zeitpunkt der Errichtung der Anlage basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die sachliche Kostenpflicht für diesen Bescheid ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz – KG – (FN BayRS 2013-1-1-F). Die persönliche Kostenpflicht des Antragstellers folgt aus Art. 2 Abs. 1 KG. Die zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 KG i.V.m. Tarifnummer 8.II.0, Tarifstellen 1.8.2.1, 1.1, 1.1.2, 1.3, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001, GVBl. Nr. 24/2001, S. 766 ff. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Hinweise:

Dieser Genehmigungsbescheid (Realkonzession) ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Cham gemäß § 15 BImSchG vor Durchführung anzuzeigen und kann in den Fällen des § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) zu einer Genehmigungspflicht führen.

Die Errichtung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus ist der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) sogar eine Straftat.

Die Abwässer aus der betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage werden in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Diese Einleitung unterliegt dem Satzungsrecht der Stadt Cham.

Die bestehende Direkteinleitung von Brüdenwasser aus der Molkeindampfung gemäß Bescheid des Landratsamtes Cham vom 06.11.2000, Az. 54.2-641/14/4 bleibt von der gegenständlichen Änderung unberührt.

Weitere Auflagen, die sich aufgrund einer in den Antragsunterlagen nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Abweichungen bei Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Eine Klage gegen diesen Bescheid (Anfechtungsklage) hat aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 –). Eine Durchführung der Änderung vor Unanfechtbarkeit der Genehmigung erfolgt daher grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Zollner
TOAR

II. In Ausfertigung von I.

Gegen Empfangsbekanntnis

Straßenbauamt Regensburg
Bundesstraßenverwaltung
Postfach 10 09 32

93009 Regensburg

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau
Elisabeth Zierl
Brunnfeldweg 2

93455 Traitsching

Herrn und Frau
Martin und Maria Berg
Von-Pfeilschifter-Straße 35

93413 Cham

III. In Abdruck von I.

1. Stadt Cham
Marktplatz 2

93413 Cham

Die dortige Nr. im Bauantragsverzeichnis lautet: 024/2005.

Ein Plansatz Antragsunterlagen wird nach Rückgabe durch das Straßenbauamt Regensburg an das Landratsamt Cham an Sie nachgereicht. Laut fernmündlicher Abklärung mit dem dortigen Sachbearbeiter (Herr Schäfer, Tel.: 0941/69856-581) bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

2. Bayerisches Landesamt
für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86199 Augsburg

3. Regierung der Oberpfalz
- Gewerbeaufsicht -
Bertoldstraße 2

93047 Regensburg

Das dortige Aktenzeichen lautet: 1909.2-2005 (Hr. Schamburek).

4. Wasserwirtschaftsamt
Postfach 20 04 28

93063 Regensburg

Das dortige Aktenzeichen lautet: G1-4536.4 (Hr. Graus).

5. Sachgebiet 50
Herrn RA Aschenbrenner

im Hause

Das dortige Aktenzeichen lautet: 50-602/2-469-2005-AV.

6. Sachgebiet 52
Herrn TAR Schmidbauer

im Hause

Das dortige Aktenzeichen lautet: 52-173.

7. Sachgebiet 54.2
Herrn Ang. Heitzer

im Hause

Das dortige Aktenzeichen lautet: 54.2-649.

Cham, den 09.05.2005
Landratsamt Cham

Zollner
TOAR

IV. Abdruck von I. an Sg. 51.3 (Überwachungsakt) und zur Bescheidsammlung bei Sg. 51.1

V. Pläne abstempeln

VI. WV: